



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 2 A 5.08

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 20. August 2008
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Groepper
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 10. August 2008 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO, § 3 BDG einzustellen.

- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO, § 77 Abs. 4 BDG. Gerichtsgebühren werden gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 BDG nicht erhoben.

Groepper